

STELLUNGNAHME

der

DIAKONIE ÖSTERREICH

zum

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Behinderteneinstellungsgesetz, das Bundesbehindertengesetz und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz geändert werden;
Budgetbegleitgesetz 2011-2014

Wien, am 16. November 2011

VORBEMERKUNGEN

Die Diakonie merkt an, dass für die Handhabung des Begutachtungsverfahrens der Budgetbegleitgesetze die Vielzahl der Gesetzesentwürfe nicht zweckmäßig erscheint, und regt an, zukünftig alle Agenden in einem Gesetz abzuhandeln.

ANMERKUNGEN

Die Diakonie verweist einmal mehr auf die sprachliche Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in den Gesetzesentwürfen. Begriffe wie „begünstigte Behinderte“ oder „Behinderte“ werden von Betroffenen abgelehnt und sollten daher keine Verwendung finden. Die Diakonie regt daher eine Überarbeitung dieser Begrifflichkeiten unter Einbeziehung von Betroffenen an.

Die Diakonie weist in diesem Zusammenhang auf die Vorschläge der BAG (Bundesarbeitsgemeinschaft Freie Wohlfahrt) zur Neugestaltung des Behinderteneinstellungsgesetzes hin, die auch auf der Homepage der BAG zum Download zur Verfügung stehen. (www.freiewohlfahrt.at)

Die Diakonie als Mitgliedsorganisation der BAG fordert mit diesem Konzept die Neugestaltung des Behinderteneinstellungsgesetzes in den folgenden Punkten:

- Schaffung eines ausgeglichenen Systems aus einerseits Anreizsystemen für ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen (z.B. zentrale Koordinationsstellen, durchlässigere Schnittstellen zwischen Behindertenhilfe und Arbeitsmarkt, etc.) sowie andererseits stärkerer Anti-Diskriminierungsregeln (z.B. erhöhte Strafzahlungen, Beseitigung der Diskriminierung, etc.)
- Umsetzung einer breit angelegten Bewusstseinskampagne sowie Verbesserung der statistischen Erfassung von Daten bzgl. Menschen mit Behinderungen (am Arbeitsmarkt)
- Umstellung des derzeitigen Kopfquotensystems (Ausgleichstaxe – Zahl der Beschäftigten) auf ein Lohnquotensystem (betriebliche Bruttolohnsumme), unter Einbeziehung des Behinderungsgrades bei der Beurteilung der Erfüllung der Einstellungspflicht. Damit wird erreicht, dass (a) die Einstellung von Menschen mit intellektueller Behinderung begünstigt wird, (b) besser bezahlte Arbeitsplätze von Menschen mit Behinderungen mehr Gewicht bekommen, (c) unterschiedliche Beschäftigungsausmaße und unterschiedliche Lohnniveaus adäquat berücksichtigt werden (Unternehmen mit einer hohen Bruttolohnsumme müssen mehr Menschen mit Behinderungen einstellen)

Behinderteneinstellungsgesetz § 8 (7)

Die Diakonie Österreich begrüßt grundsätzlich die Modernisierung des Kündigungsschutzes. Eine Aussetzung des Kündigungsschutzes kann jedoch aus Sicht der Diakonie nur in Begleitung von weiteren Maßnahmen durchgeführt werden, wie bereits weiter oben erläutert.

Insbesondere von Bedeutung ist die Auflösung von Barrieren zwischen den Systemen der Behindertenhilfe und des Arbeitsmarktes (Ausdehnung des Pilotprojektes „Arbeitskreis Rückversicherung“ auf ganz Österreich, www.koordinationsstelle.at), die in den derzeitigen Budgetbegleitgesetzen nicht berücksichtigt wurde:

Treten so genannte „erwerbsunfähige“ Menschen aus dem System der Behindertenhilfe (z.B. Werkstätte) in den ersten Arbeitsmarkt über, und scheitert dieser Arbeitsversuch, so sind Ansprüche auf Sozialleistungen wie Familienbeihilfe, Waisenpension und erhöhte Sozialhilfe nur schwierig oder gar nicht wiederzuerlangen. Dies erhöht die Angst von Menschen mit Behinderungen, einen Arbeitsversuch überhaupt zu wagen.

Notwendig aus Sicht der Diakonie sind daher gesetzliche Bestimmungen für das Wiederaufleben der Ansprüche aus erhöhter Familienbeihilfe, Waisenpension und erhöhter Sozialhilfe. Neben der Rechtssicherheit für Betroffene würde sich die Durchlässigkeit zum 1. Arbeitsmarkt erhöhen. Ebenso sind monetäre Einsparungseffekte für die öffentliche Hand erwartbar.

Behinderteneinstellungsgesetz § 9 (2)

Die Diakonie begrüßt grundsätzlich die Weiterentwicklung und Erhöhung der Ausgleichstaxe, die Unternehmen im Zuge der Nicht-Beschäftigung von so genannten „Begünstigt Behinderten“ leisten müssen.

Zum einen scheint die Ausgleichstaxe auch nach Erhöhung noch immer sehr gering, zudem ist die Erhöhung nur auf die nächsten drei Jahre begrenzt.

Zum anderen wurden Empfehlungen der BAG für eine komplette Neugestaltung des Ausgleichstaxmodells wie bereits weiter oben erläutert nicht aufgenommen.

Behinderteneinstellungsgesetz § 10a

Eine Kürzung der Mittel für die Verbesserung der Zugänglichkeiten von Betrieben von derzeit 5 Mio. € (Geschäftsbericht Bundessozialamt, 2009) auf 1 Mio. € wird kritisch gesehen, insbesondere da keine ausgleichenden Anreizsysteme für Unternehmen angedacht sind. Die Argumentation in den Erläuterungen, dass ohnedies bereits eine gesetzliche Grundlage durch das Bundesbehindertengleichstellungsgesetz geschaffen wurde und in Kraft ist, wird durch die Fristverlängerung bei der barrierefreien Gestaltung von öffentlichen Gebäuden konterkariert.

Behinderteneinstellungsgesetz § 14 (8), Bundesbehindertengesetz § 45 (4)

Die Diakonie regt an, die vorgeschlagene Regelung zu überdenken, und schlägt für Fahrtstrecken von unter 50 Kilometern eine pauschale Geldleistung vor.

Bundesbehindertengesetz §§ 36 bis 39

Die Streichung der Abgeltung der NOVA für Menschen mit Behinderungen wird aufgrund unzureichender Ausgleichsmaßnahmen von der Diakonie abgelehnt, da eine Erhöhung der steuerlichen Begünstigungen nur für Menschen mit entsprechend hohem Einkommen geltend gemacht werden kann. Menschen mit Behinderungen sind jedoch bei einem Autokauf bzw. bei Adaptierungen auf finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand angewiesen.

Bundesbehindertengleichstellungsgesetz § 19 (2) und (3)

Die Verlängerung der Übergangsfristen für den Abbau von baulichen Barrieren von Gebäuden der öffentlichen Hand bis zum Jahr 2020 wird von der Diakonie abgelehnt. Einerseits zeichnet sich schon der bisherige Stufenplan durch lange Übergangsfristen aus, andererseits muss die öffentliche Hand ihre Vorreiterrolle im Bereich der barrierefreien Gestaltung von Gebäuden wahrnehmen.

Vor allem die Vorhaben zu Einsparungen bei den Schulen müssen aus Sicht der Diakonie zurückgenommen werden. Der barrierefreie Ausbau von öffentlichen Schulen ist eine wesentliche Maßnahme, um schulische Integration vorantreiben zu können.

Die Diakonie regt daher dringend an, den geplanten Gesetzesentwurf zu überarbeiten.